

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/10/9 Ro 2014/05/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.10.2014

Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag
Oberösterreich
L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich
L82004 Bauordnung Oberösterreich
L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
BauO OÖ 1994 §25a;
1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Aus § 8 AVG allein lässt sich eine Parteistellung im Verwaltungsverfahren nicht ableiten, sondern immer nur aus dieser Bestimmung in Verbindung mit den materiellen Verwaltungsvorschriften. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu den materiellen Verwaltungsvorschriften betreffend das Anzeigeverfahren nach der OÖ BauO 1994 (in der Fassung vor und nach der Novelle LGBl. Nr. 70/1998) ausgesprochen hat, lässt sich daraus eine Parteistellung anderer Personen als des Anzeigenlegers im Anzeigeverfahren nicht ableiten (Hinweis E vom 15. Juni 1999, 98/05/0135, und E vom 23. September 2002, 2002/05/0787). Daran hat sich durch die nunmehr anzuwendende Rechtslage nach der OÖ BauO 1994 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 36/2008 nichts geändert. Aus Paragraph 8, AVG allein lässt sich eine Parteistellung im Verwaltungsverfahren nicht ableiten, sondern immer nur aus dieser Bestimmung in Verbindung mit den materiellen Verwaltungsvorschriften. Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung zu den materiellen Verwaltungsvorschriften betreffend das Anzeigeverfahren nach der OÖ BauO 1994 (in der Fassung vor und nach der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 70 aus 1998,) ausgesprochen hat, lässt sich daraus eine Parteistellung anderer Personen als des Anzeigenlegers im Anzeigeverfahren nicht ableiten (Hinweis E vom 15. Juni 1999, 98/05/0135, und E vom 23. September 2002, 2002/05/0787). Daran hat sich durch die nunmehr anzuwendende Rechtslage nach der OÖ BauO 1994 in der Fassung der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 36 aus 2008, nichts geändert.

Schlagworte

Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2014:RO2014050076.J01

Im RIS seit

21.11.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at